

WEGLEITUNG ZUR GEBÜHRENERHEBUNG

für Auszüge und Auswertungen aus den Daten der Amtlichen Vermessung und des LIS Uri

1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Wegleitung zur Gebührenerhebung sind: der Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung (AV) vom 20. März 1992 (SR 211.432.27), die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2), die technische Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21) und die Vermessungsverordnung vom 27. September 1995 (RB 9.3431).

Die Daten der AV93 werden numerisch erfasst und verwaltet. Sie dienen als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen (LIS) und sollen für öffentliche und private Zwecke verwendet werden können. Im Rahmen der Gesetzgebung auf Bundesstufe erarbeitete eine Kommission unter der Leitung von Prof. Ernst Buschor Finanzierungsmodelle für die AV und für LIS. Der Bericht Buschor befasst sich in seinem Finanzierungs- und Gebührenmodell für die AV vor allem mit dem freiwirtschaftlichen Modell, in der Überzeugung, dass diese Organisationsform die in der Schweiz bedeutendste sein werde und auch als Profit-Center ausbaubar sei.

Mit der Gründung der Lisag im Kanton Uri und der Beteiligung der öffentlichen Hand und der Privaten ergibt sich ein gemischtwirtschaftliches Modell mit Monopolstellung im Bereich LIS-Uri. Die öffentliche Hand ist gesamthaft mit 58% Mehrheitsaktionärin der Lisag.

2. Grundsätze für den Datenbezug LIS-Uri

- Der Bericht Buschor schlägt zur Finanzierung der AV ein Finanzierungsmodell vor, an dem sich die kantonalen Wegleitungen für Gebührenerhebung zu orientieren haben. Aus gesamtschweizerischer Sicht ist dieses Anliegen verständlich. In der VAV werden bezüglich der Gebühren in Art. 38 die Kantone zuständig erklärt.
- Da der Bund grosse Investitionskosten für die amtliche Vermessung trägt, ist die Bundesverwaltung unter Anrechnung der Bearbeitungskosten für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Ebenen der AV 93 gebührenfrei zu behandeln (Art. 6 und Art. 38 VAV).
- Nach Art. 33 der VAV sind die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich. Gemäss Art. 34 Absatz 2 VAV können die Kantone die Einsicht und die Abgabe mit Auflagen und Bedingungen verbinden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- Gemäss Bericht und Antrag der Expertenkommission RAV und LIS-Uri an den Regierungsrat vom August 1991 soll die Lisag eigenwirtschaftlich operieren und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften dürfen. Das Kostendeckungsprinzip ist zu wahren. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des Gemeinwesens – inklusive der allgemeinen Unkosten – für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen darf. Dieses Prinzip findet im Vertrag mit der Lisag seinen Ausdruck, worin der Lisag eine Provision für die Datenausgabe zugestanden wird. Die Wegleitung zur Gebührenerhebung ist derart ausgestaltet, dass die Betriebskosten der Lisag durch die ihr zustehenden Gebühren, d.h. durch die Gebühren für Betriebs- und Bearbeitungskosten, abgedeckt werden.
- Bedeutsam ist das Äquivalenzprinzip. Danach darf die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen.

- Die **Gebühren** sollen sich aus den **Investitions-, den Betriebs- und den Bearbeitungskosten** ableiten lassen.
- Das Modell Buschor gründet auf dem Nutzenprinzip. Der Nutzen muss in der Gebühr angemessen Anwendung finden. Die Anforderungen der Benutzer an das LIS-Uri können verschieden sein. Sie unterscheiden sich vor allem bezüglich Inhalt und Genauigkeit. Diesem Umstand ist in der Wegleitung zur Gebührenerhebung Rechnung zu tragen.
- Die Investitionskosten, die durch den Kanton und allenfalls die Gemeinden und Dauerbenützer getätigt werden, sollen innerhalb einer Zeit von 50 Jahren durch den Investitionskostenanteil der Gebühren zurückerstattet werden.
- Basierend auf dem gewählten Organisationsmodell des LIS-Uri stellt auch die amtliche Vermessung einen Benutzerbereich dar. Demzufolge werden die mit der amtlichen Vermessung beauftragten Geometer auch als Benutzer des LIS-Uri betrachtet und unterliegen der Wegleitung zur Gebührenerhebung. Dieser Grundsatz gilt nicht für den Beauftragten der Nachführungsarbeiten der LIS-Uri.

3. Verwendungszweck

Die Abgabe der Daten ist an einen vom Benutzer genau zu definierenden Verwendungszweck oder an ein Projekt gebunden. Eine weitergehende Verwendung der Daten ist untersagt. Für weitergehende Verwendungszwecke oder Projekte ist ein weiterer Datenbezug vorzunehmen.

Innerhalb des definierten Verwendungszweckes oder Projektes ist es dem Benutzer erlaubt, die Daten an seine Projektpartnerinnen oder Projektpartner weiterzugeben.

4. Gebühren AV93 für einmaligen Datenbezug in digitaler Form

Die vom Benutzer zu entrichtende Gebühr setzt sich additiv aus dem **Investitionskostenanteil**, dem **Betriebskostenanteil** und den von Fall zu Fall anfallenden **Bearbeitungskosten** zusammen.

$$\text{GEBÜHR} = I + B + A$$

Bearbeitungskosten		Bearbeitungskosten
Betriebskostenanteil		B(ha) x P (Nutzen)
Investitionskostenanteil		I(ha) x P (Nutzen)

Der **Investitionskostenanteil** errechnet sich aus dem Investitionskostenanteil pro Hektare **I(ha)** und einem Nutzen P.

Der **Betriebskostenanteil** berechnet sich aus dem Betriebskostenanteil pro Hektare **B(ha)** und einem Nutzen P.

Der **Nutzen P** berechnet sich aus dem Ebenenanteil **e**, der Gebietsgrösse in ha **f**, dem Genauigkeitsangebot und der Dichte **t** und dem allgemeiner Nutzenfaktor **N** mit der Formel

$$P = e \times f \times t \times N.$$

Beim Bezug von digitalen Daten wird als **Minimalfläche 1 ha** in Rechnung gestellt

4.1 Nachfrage und Nachführung der Datenbestände

Der Bericht Buschor geht davon aus, dass die Nachfrage für gelegentliche Benutzer 0.5 Anfragen pro Hektare und Jahr in den Genauigkeitszonen 1 und 2 (TS 1, TS 2), 0.2 Anfragen pro Hektare und Jahr in der Genauigkeitszone 3 (TS 3) und 0.1 Anfragen pro Hektare und Jahr in der Genauigkeitszone 4 (TS 4) sei.

Über die Nachfragehäufigkeit der Dauerbenutzer werden keine direkten Aussagen gemacht. Aus dem Modell Buschor lässt sich aber ableiten, dass die Dauerbenutzer mindestens eine Abfrage pro Hektare und Jahr an das System richten.

Der vorliegenden Tarif geht von einer mittleren Nachfrage von einer Anfrage pro Hektare und Jahr für das Baugebiet (TS2), von 0.8 Anfrage pro Hektare für das Landwirtschaftsgebiet (TS 3) und von 0.2 Anfrage pro Hektare für das Berggebiet (TS 4 + 5) aus.

Gebiet	TS	Fläche ha	Nachfrage
	2	1'632	1
	3	9'237	0.8
	4 + 5	96'807	0.2
Mittel		107'676	0.3

4.2 Investitionskostenanteil pro Hektare I(ha)

Die Totalkosten AV93 inkl. der kantonalen Ebenen Raumplanung und Bodennutzung werden nach Abzug der Bundesbeiträge (eidg. Vermessungsdirektion) auf ca. Fr. 10'522'000 belaufen. Diese Summe ist als Investitionskosten zu berücksichtigen.

Der Investitionskostenanteil pro Hektare **I(ha)** wird unter Berücksichtigung der nicht auf die Verursacher überwälzbarer Kosten der periodischen Nachführung **Fr. 7.05** mit einer Amortisationszeit von 50 Jahren betragen.

Einmalig anfallende Kosten							
		Fläche ha	Restkosten pro ha in Fr.	Restkosten in Fr.	Amortisation 50 Jahre	Nachfrage pro Jahr	I(ha)
AV93¹	TS 2	1'632	835	1'362'720			
	TS 3	9'237	355	3'279'135			
	TS 4 + 5	96'807	18	1'742'145			
		107'676	59	6'384'000	1.2	0.30	3.95

Jährlich anfallende Kosten							
		Fläche ha	Restkosten pro ha in Fr.	Restkosten in Fr.	Jährliche Kosten	Nachfrage pro Jahr	I(ha)
PNF AV²	TS 2	1'632					
	TS 3	9'237					
	TS 4 + 5	96'807					
		107'676	0.9	100'000	0.9	0.30	3.10

Total							7.05
--------------	--	--	--	--	--	--	-------------

PNF AV : Nicht überwälzbare Kosten der periodischen Nachführung

4.3 Betriebskostenanteil pro Hektare B(ha)

Der Betriebskostenanteil **B(ha)** beträgt **Fr. 4.90** pro Hektare und Jahr. Mit der Korrektur des Nachfragefaktors von 0.3 ergibt dies einen Betriebskostenanteil **B(ha) von Fr. 16.25** für den einmaligen Datenbezug.

4.4 Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten für die Datenabgabe werden nach Aufwand kostendeckend verrechnet.

¹ Amtliche Vermessung 93

² Periodische Nachführung Amtliche Vermessung

4.5 Nutzen P

Der **Nutzen P** berechnet sich aus dem Ebenenanteil (Inhalt pro Ebene) **e**, der Gebietsgrösse in ha **f**, dem Genauigkeitsangebot und der Dichte **t** und dem allgemeiner Nutzenfaktor **N** mit der Formel

$$P = e \times f \times t \times N.$$

4.5.1 Inhalt pro AV93-Ebene e

	Ebene	Kosten	%	e
1	Fixpunkte	893'800	14 %	0.14
2	Bodenbedeckung	2'234'400	35 %	0.35
3	Einzelobjekte / LE	446'900	7 %	0.07
4	Höhen	574'600	9 %	0.09
5	Nomenklatur	127'700	2 %	0.02
6	Grundeigentum	1'276'800	20 %	0.20
7	Leitungen	0	0 %	0.00
8	Admin. Einteilung	191'500	3 %	0.03
9	Raumplanung	383'000	6 %	0.06
10	Bodennutzung	255'300	4 %	0.04
	Total	6'384'000	100 %	1.00

Grundsätzlich muss jeder Benutzer die Ebene Fixpunkte als Minimum einkaufen. Der Faktor **e** setzt sich demzufolge mit dem Basiswert von 0.14 und den weiteren Werten je nach gewünschten Ebenen zusammen.

4.5.2 Gebietsgrösse in Hektaren f

Fläche F in ha	f (ha) = F 0.96	Rabatt
1	1	0 %
5	4.7	6 %
10	9.1	9 %
100	83.2	17 %
1'000	759	24 %
5'000	3556	29 %
10'000	6'918	31 %
50'000	32'435	35 %
107'676	67'916	37 %

Die Verrechnungsfläche **f** für die vom Benutzer verlangte Gebietsgrösse **F** ist nicht linear abhängig. Damit ergibt sich ein Mengenrabatt, der einen Anreiz schaffen soll, die notwendigen Daten auch über ein grösseres Umfeld zu beziehen.

4.5.3 Genauigkeitsangebot (TS) und Dichte t

	TS	ha	Kosten / ha	t
AV93	2	1'632	835.-	14
	3	9'237	355.-	6
	4 + 5	96'807	18.-	0.3
		107'676	59.-	1.00

4.5.4 Allgemeiner Nutzenfaktor N

Der Nutzen der Daten für einen Benutzer hängt von der Häufigkeit der internen Benutzung ab und vom inneren Wert. Mit der Festlegung des Faktors N wird die Ausgewogenheit des Gebührentarifs angestrebt. Damit kann auch den finanzpolitischen und gebührentariflichen Grundsätzen Rechnung getragen werden.

Organisation	Faktor N
Verwaltung Kanton, Gemeinde, Swisscom, SBB, AlpTransit, Elektrizitätswerke, Cablecom, Korporationen, Wasserversorgungen, Abwasserkonsortien	0.4
Verwaltung Bund, Geometer, Architekten, Ingenieure, Planer, Bauunternehmer, Banken, Versicherungen, Immobilienverwalter, Werbeagenturen, Grundeigentümer, Notare	0.3

5. Gebühren AV93 für mehrmaligen Datenbezug in digitaler Form

Für Benutzer, welche online mit der Datenbank LIS Uri der Lisag verbunden sind und welche somit dauernd über nachgeführte Daten der AV93 verfügen, sollen jährliche **Pauschale** ausgehandelt werden. Diese Pauschale sollen sich an den gebührenpreisbildenden Faktoren des Kapitels 4 anlehnen.

Für Benutzer, welche mehrmals pro Jahr und in unterschiedlicher Form Daten des LIS Uri beziehen, können auch jährliche **Pauschale** ausgehandelt werden. Diese Pauschale müssen sich an den gebührenpreisbildenden Faktoren des Kapitels 4 anlehnen.

Bei der Festlegung der Pauschalen können Rabatte gewährt werden.

Der an den Kanton Uri zu erstattende Investitionskostenanteil beträgt 25% der Pauschale.

6. Gebühren AV93 für den Datenbezug in graphischer Form

Die Gebühr für den Datenbezug in graphischer Form (Pläne) setzt sich aus einer massstabs- und formatabhängiger Grundgebühr **G** und einer themenabhängiger Gebühr **T** zusammen. Die Bearbeitungskosten sind in diesen Ansätzen inbegriffen.

$$\text{Gebühr} = \text{G} + \text{T}$$

Der an den Kanton durch die Lisag abzuliefernde Investitionskostenanteil der Gebühr für den Datenbezug in graphischer Form ist in Klammern aufgeführt und bereits im Preis enthalten.

6.1 Grundgebühr G

	1 : 200	1 : 500	1 : 1'000	1 : 2'000	1 : 5'000
	1 : 250			1: 2'500	
Format A4	10.-	10.-	20.-	30.-	40.-
Format A3	10.-	20.-	30.-	40.-	50.-
Format A2	20.-	30.-	40.-	50.-	60.-
Format A1	30.-	40.-	50.-	60.-	70.-
Format A0	40.-	50.-	60.-	70.-	80.-

6.2 Themenabhängige Gebühr T

Es werden folgende Themen ausgedient:

Bodenbedeckung / Einzelobjekte und Linienelemente
 Nomenklatur (Flurnamen)
 Liegenschaften
 Raumplanung

Die erste Ebene) kostet **Fr. 20.-** (darin enthalten Fr. 5.- als Investitionskostenanteil)
 jede zusätzliche Ebene kostet **Fr. 10.-** (darin enthalten Fr. 2.50 als Investitionskostenanteil)

6.3 Beglaubigung von Plänen für das Grundbuch

Für die Beglaubigung von Plänen für das Grundbuch kann der Nachführungsgeometer zusätzlich **Fr. 20.-** pro Kopie in Rechnung stellen.

7. Rechnungsstellung / Minimalbezug

Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exklusive die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

Für einen Datenbezug in digitaler Form wird minimal Fr. 40.00 (exkl. MWST) als Datengebühren in Rechnung gestellt.

8. Aufhebung der bisherigen Dokumente betreffend Datengebühren

Diese Wegleitung ersetzt die bisherigen Wegleitungen „Gebührenansätze AV 93 Uri“ und „Gebührenordnung für den Datenbezug LIS Uri“ vom 29. Juni 1994.

9. Genehmigung

Diese Wegleitung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates³. Sie tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ist auf bereits stattgefundene und noch nicht in Rechnung gestellte Datenbezüge anwendbar.

Altdorf, 31.12.2000

³ Vom Regierungsrat genehmigt am 16.01.2001